

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 233.

Donnerstag den 11. October 1866.

(334—1)

Nr. 557.

## Kundmachung

betreffend die Minuendo-Licitation und Offert-Verhandlung zur Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangs-Arbeits-hause auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis incl. 31. December 1867.

Diese Minuendo-Licitation und Offertverhandlung findet

am 30. October 1866,

Vormittags um 10 Uhr, bei der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung in Laibach statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingnisse zum Grunde gelegt, und ist jeder Licitant oder Offert an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingnisse als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 200 fl. ö. W. in Barem, von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Zwangsarbeits-haus-Verwaltung im Amts-locale längstens bis 10 Uhr Vormittags den 30. October l. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Licitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Licitant hat der Commission vor Beginn der Minuendo-Licitation das Badium mit 200 fl. ö. W. in Barem zu übergeben. Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur com-missionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersther wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamt-ergebnisse sowohl der Licitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badian mit Ausnahme desjenigen des Erstehers sofort zurückgestellt.

Laibach, am 10. October 1866.

Zwangsarbeits-haus - Verwaltung.

## Licitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse

welche bei der Hintangabe der Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangsarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. Jänner 1867 bis inclusive 31. December 1867 nachstehend festge-  
setzt werden.

§ 1. Die Brotlieferung für alle gesunden Zwänglinge im hiesigen Zwangsarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. Jänner 1867 bis inclusive 31. December 1867 ausgebaut um 4 1/2 kr., sage: viereinhalb Neukreuzer, pr. Pfund oder Por-tion, und demjenigen überlassen, welcher sich ver-bindet, dieselbe um den mindesten Preis zu über-nehmen. Für das für kranke Zwänglinge be-nöthigte Brot wird anderweitig vorgesorgt.

§ 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unter-nehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Broportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, derselbe demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der gesunden Zwänglinge entweder ver-mehren oder vermindern sollte.

§ 3. Das den gesunden Zwänglingen zu verabreichende Brot muß aus 2/3 Korn und 1/3 Weizen bestehen, und die Portion zu 1 Pfund dergestalt wohl ausgebacken sein, daß es auch nach einer 48stündigen Ruhe das volle Gewicht eines Pfundes beibehalte. Jede unrichtige, nicht gut oder von einem andern als dem besagten Mehle aus-gebakene Portion wird von der Verwaltung aus-gestossen, und falls sie nicht gleich mit einer contract-mäßigen Portion ausgewechselt würde, auf Kosten

des Unternehmers nach § 12 beige-schafft werden, was auch für den Fall zu geschehen hätte, wenn die Lieferung des benötigten Brotes aus der vor-besagten Qualität nicht vollständig, das heißt nicht nach dem jeweiligen ganzen Bedarf erfolgen sollte.

Eine Austerpachtung wird ausdrücklich ausge-schlossen und somit als Vertragsverletzung ange-sehen und behandelt werden.

§ 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangsarbeits-haus-Verwaltung für nothwendig finden sollte, die Mehlvorräthe, mit welchen derselbe nach Bedarf wenigstens auf Einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Ge-nießbarkeit oder Verdorbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß sich derselbe gefallen lassen, wenn es die Zwangsarbeits-haus-Verwaltung nöthig finden sollte, bei der Vermengung des rohen Mehles bis zu seiner gänzlichen Verbackung gegenwärtig zu sein.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§ 5. Die tägliche Ablieferung des Brotes muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stun-den geschehen.

§ 6. Hat der Unternehmer für die zur Verbackung und Transportirung des Brotes in die Anstalt nöthige Dienerschaft selbst zu sorgen, weil das-selbe erst nach seinem Eintreffen in dem Zwangs-arbeits-hause als abgeliefert betrachtet wird.

§ 7. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualität-mäßigkeit des zu liefernden Brotes ankommt, ist der Unternehmer dem Aussprache der Zwangs-arbeits-haus-Verwaltung unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was im-mer für eine Anordnung der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung bezüglich der Nothwendigkeit einer anderweitigen Beistellung des Brotes beschwert erachten, so steht es demselben frei, dagegen an den hohen Landesauschuß binnen 24 Stunden zu recurriren, dessen Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§ 8. Das Aufschlagen der Preise der Le-bensmittel während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Ver-gütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf, und ebenso hat die Anstalt und resp. der Landesfond im entgegengesetzten Falle eines Sin-kens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an dem stipulirten Brotlieferungspreise pr. Tag und Kopf zu fordern.

§ 9. Wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige-stellten Broportionen monat-weise zu leistende Vergütung, und zwar 1/6 der-selben bis längstens den zwölften Tag des nach-  
folgenden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigestellung der von der Zwangsarbeits-haus-Verwaltung zu le-genden monatlichen Verpflegerechnungen, jedoch auch längstens bis Ende des nächstfolgenden Mo-nates, unmittelbar aus dem Landesfonde zur Be-  
hebung angewiesen werden wird.

§ 10. In Hinsicht der Disciplinar-Vor-schriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Beding-nisse zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu hal-ten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, so wie jenen Modifi-cationen zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Ordnung und Sicherheit der Anstalt einge-führt werden sollten. Die Außerachtlassung der-selben würde als eine Verletzung der Contract-verbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus derselben für die Anstalt entspringenden Nach-theils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der § 12 bezeichnet.

§ 11. Zur Sicherstellung der von dem Un-ternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem Landesfonde eine geschlich annehm-

bare Caution von 200 fl. ö. W. in Barem, sage: Zweihunder Gulden ö. W., zu leisten, wozu das bei der Licitation erlegte Badium ver-wendet werden darf.

Uebrigens hat der Unternehmer für die ge-naue Subhaltung der übernommenen Verpflichtun-gen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§ 12. Für den Fall, als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was im-mer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei eini-gen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Contract-punkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken und zu diesem Ende die Caution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Lei-stungen beliebig zurückzubehalten und zu verwen-den und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen.

Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unter-nehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, dem ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von dem hohen Landesaus-schusse bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Bezahlung ihm obliegt, als vollkommen liquid anzuerkennen.

— Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig eingeholter Bewilligung des hohen Landesauschusses) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an auf-zulösen und die contrahirte Brotlieferung an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis des Brotes in Vergleichung mit dem von dem-selben angebotenen Preise für den Landesfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für den gedachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landesfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Caution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmun-gen nicht onehin schon zur Contractserfüllung verwen-det worden ist, als verfallen einzuziehen.

§ 13. Der Unternehmer verpflichtet sich, auf Verlangen auch für das Aufsichtspersonale der Zwangsarbeits-Anstalt die tägliche Broportion mit 1 1/2 Pfund per Kopf von gleicher Qualität, von gleichem Preise und unter den gleichen Be-stimmungen zu liefern, welche für die Zwänglinge gelten.

§ 14. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§ 15. Vor Ablauf der im § 1 stipulirten Vertragszeit kann nur die Verwaltung und zwar über vorausgegangene viermonatliche Kündigung von diesem Vertrage einseitig zurücktreten. — Vier Monate vor Ablauf der Contractszeit, näm-lich mit Ende August 1867, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht derart ein, daß in den ersten vierzehn Tagen des Monats September 1867 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. — Sollte während dieser Frist weder von einem noch vom anderen Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegen-wärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Be-dingnissen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr und dann noch insolange in Kraft, bis von Seite des einen oder des an-  
dern Theiles die bedungene Aufkündigung in den ersten vierzehn Tagen des Monats September schriftlich erfolgt.

§ 16. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Brotlieferung etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landesfond oder die Anstalt, in deren Namen der Vertrag geschlossen wird, mögen als Beklagte oder als Kläger auftreten, sowie auch die darauf Bezug habenden

Sicherstellungs- und Executions Schritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Landesfond als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§ 17. Die in diesen Vicitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Vicitationsprotokolles die volle Rechtswirkung, für den Landesfond und resp. für die Anstalt aber werden dieselben erst dann verbindlich, wenn das Vicitations-Ergebnis selbst von dem hohen Landesauschusse bestätigt werden wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des § 862 des a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntheit der höhern Ratification ausdrücklich Verzicht.

§ 18. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Brotlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen und zu einem Paare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

Laibach, am 10. October 1866.

Zwangsarbeitshaus-Verwaltung.

(328-2) Nr. 344 P. G.

Kundmachung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 27. October 1866 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 25. October d. J.

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequenirt, oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt

haben, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig verbeschieden werden.

Graz, am 5. October 1866.

Präses der Prüfungs-Commission aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain:

Josef Lichtnegel, I. L. Regierungsrath.

(333-1) Nr. 7417.

Kundmachung

Montag am 15. dieses Monats, Nachmittags um 3 Uhr, wird die sogenannte Franz Christian'sche Wiese in Ilouca an der Sonneggerstraße bei dem untern Galeuc-Canal auf 6 Jahre licitando verpachtet werden.

Pachtlustige wollen um die bestimmte Stunde auf der benannten Wiese erscheinen.

Stadtmagistrat Laibach, am 9. October 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(327-2) Nr. 1385.

Daz-Verpachtung zu Warasdin.

Den 22. October 1866, Vormittags 10 Uhr, findet am Rathhause der königl. Freistadt Warasdin die licitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz auf Wein, Bier, Biereinfuhr und Branntwein, dann Fleischausschrottung, Mauth und Pflasterung für den Bereich der Stadt und des Warasdiner Gebirges für das Jahr 1867, und zwar für jeden Bereich und Gegenstand separat, mittelst schriftlicher Offerte statt.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen diene, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann heimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer eingeführten Bieres aber nom. Daz 1 fl. 40 kr. und

nom. der Einfuhrgebühr 80 kr., somit zusammen 2 fl. 20 kr., von einem Eimer Branntwein 2 fl. 20 kr. von 1 Stück Schlachtwiech 4 fl., von einem Kalbe 70 kr., Schweine über einen Centner 1 fl. 5 kr., unter dem Centner 52 1/2 kr., schließlich von einem Schafe, Ziege oder Widder 17 1/2 kr. ö. W.; im Bereiche des Warasdiner Gebirges hingegen von 1 Eimer Wein 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann Schlachtwiech 1 fl. 5 kr., Kalbe 35 kr., Schweine 52 1/2 kr. und Schafe 17 kr. als Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben ihre mit 5 Perc. von dem auf das Jahr 1866 entfallenden Pacht-schillinge u. z. für den Bereich der Stadt von Wein . . . . . 25250 fl. Bier . . . . . 4000 " Biereinfuhr . . . . . 3000 " Branntwein . . . . . 250 " Fleischausschrottung . . . . . 10500 " Mauth und Pflasterung . . . . . 8112 "

und für den Bereich des Warasdiner Gebirges auf das Gesammte 565 fl. ö. W. in Barem oder Staatspapieren nach dem Course versehenen schriftlichen Offerte als Badium bis 10 Uhr Vormittag der Vicitations-Commission hier zu überreichen, welches Badium der Erstehet nach geschlossener Vicitation auf 10 Perc. als Caution zu erhöhen hat.

Offerte hingegen, welche ohne Badium oder nach Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich gebührt dem Pachtlustigen, welcher für alle Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot stellt, der Vorzug.

Die Tarife über Mauth und Pflasterung, so auch die ferneren diesfälligen Pachtbedingungen kann jedermann in den Amtsstunden auf dem Rathhause einsehen.

Magistrat der königl. Freistadt Warasdin, am 1. October 1866.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 233.

(2243-1) Nr. 5691.

Verständigung

an Maria Tomšič, Jakob Pogorenc von Unterloitsch und die Josef Euden'schen Erben.

In der Executionsache des Johann Jelloušek von Saplana gegen Anton Pogorenc von Unterloitsch Nr. 7 pto. 115 fl. 80 kr. sind die den Tabulargläubigern Maria Tomšič und Jakob Pogorenc von Unterloitsch, dann den Josef Euden'schen Erben zukommenden Feilbietungsrubriken vom Bescheide 3. August l. J., Z. 3500, dem wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes für sie aufgestellten Curator ad actum Herr Anton Sorre in Unterloitsch zugestellt worden. Wovon dieselben zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständigt werden.

R. F. Bezirksamt Planina als Gericht, am 20. September 1866.

(2218-2) Nr. 5798.

Executive dritte Real-Feilbietung und freiwillige Fahrnißversteigerung.

Die executive dritte Realfeilbietung der Mathias Sadnig'schen Verlassrealitäten in Rakitnik wird auf den

22. October 1866,

früh 9 Uhr, in loco rei sitae mit dem Bemerkten übertragen, daß hiebei das Haus und die Realitäten stückweise auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden.

An diesem und den darauf folgenden Tagen wird auch die freiwillige Versteigerung sämtlicher Verlassfahrnisse, als: Vieh, Haus- und Wirtschaftsgeräthschaften, Einrichtungsstücke, Getreide- und Früchtevorräthe, stattfinden, wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

R. F. Bezirksamt Adelsberg als Gericht, am 4. October 1866.

(2246-1) Nr. 5769.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 13. Juli 1866, Z. 2558, in der Executionsache des Matthäus Leßar von Soderschitz gegen Ursula Vogelnik von Gralhovo plo. 367 fl. 30 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

19. October 1866

zur zweiten Tagung geschritten werden wird.

R. F. Bezirksamt Planina als Gericht, am 22. September 1866.

(2247-1) Nr. 5808.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 28. Juni 1866, Z. 3927, in der Executionsache des Herrn Anton Mojek von Planina gegen Martin Turšič von Vesulak plo. 105 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb am

20. October 1866

zur dritten Tagung geschritten werden wird.

R. F. Bezirksamt Planina als Gericht, am 23. September 1866.

(2245-1) Nr. 5768.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 24. August l. J., Z. 5242, in der Executionsache der Johann Berberber'schen Erben von Resselthal gegen Thomas Melinda von Zirkniz plo. 79 fl. 10 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur zweiten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 20. October d. J.

zur dritten Tagung geschritten werden wird.

R. F. Bezirksamt Planina als Gericht, am 22. September 1866.

(2248-1) Nr. 5809.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 13. Juni 1866, Z. 3187, in der Executionsache des Stefan Drončar von Zirkniz gegen Barthelma Schreibas von Niederdorf plo. 225 fl. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 20. October l. J.

zur zweiten Tagung geschritten werden wird.

R. F. Bezirksamt Planina als Gericht, am 23. September 1866.

(2244-1) Nr. 5766.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Planina als Gericht wird im Nachhange zu dem Edicte vom 13. Juli 1866, Z. 2625, in der Executionsache des Herrn Mathias Wolfinger von Planina gegen Thomas Melinda von Zirkniz plo. 96 fl. 86 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß zur ersten Realfeilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, weshalb

am 19. October 1866

zur zweiten Tagung geschritten werden wird.

R. F. Bezirksamt Planina als Gericht, am 21. September 1866.

(2251-1) Nr. 3510.

Reassumirung der dritten exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksamte Wippach als Gericht wird mit Bezug auf das Edicte vom 12. Juni 1866, Z. 2828, bekannt gegeben, daß die auf den 10. Juli 1866 angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der dem Josef Slapin von Zvanuti Nr. 10 gehörigen Realitäten auf den

23. November 1866,

Vormittags 9 Uhr, reassumirt sei.

R. F. Bezirksamt Wippach als Gericht, den 21. Juli 1866.

(2256-1) Nr. 4365.

Zweite exec. Feilbietung.

Mit Bezug auf das diesgerichtliche Edicte vom 30. Juli 1866, Z. 3202, wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem zu der in der Executionsache der Zuckerraffinerie von Troppan, durch Dr. Bizzaro von Öbrz, gegen Ignaz Jozulli von Wippach plo. 9500 fl. auf den 26. September l. J. angeordneten ersten Realfeilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, nunmehr zu der zweiten auf den

24. October 1866,

früh 9 Uhr, angeordneten Realfeilbietungstagung mit dem frühern Anhange geschritten wird.

R. F. Bezirksamt Wippach als Gericht, am 26. September 1866.

(2221-3) Nr. 5264.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz als Gericht wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Georg Majz von Großberg, Bez. Laas, gegen Josef Brožič von Zasen Nr. 10, zu Handen des Erben Johann Brožič von dort, wegen schuldigen 47 fl. 5 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb.-Nr. 5 Fol. 79 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1300 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagungen auf den

17. October,

17. November und

18. December 1866,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. F. Bezirksamt Feistritz als Gericht, am 12. September 1866.